

# Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen Gemeinderat Stockhornstrasse 48 3632 Oberstocken

#### 1. Grundsatz

Gemäss der aktuell gültigen Covid-Verordnung können Gemeindeversammlung ohne Personenbeschränkung und ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Die Gemeinden sind weiterhin verpflichtet ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Zur wichtigen Nachverfolgung von allfällige Ansteckungsketten müssen die Kontaktdaten der Versammlungsteilnehmenden erfasst werden. Zudem gilt seit dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

# 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

### 3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

# 4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Die Versammlungsteilnehmer werden beim Eingang wie beim Ausgang angewiesen den Abstand von 1.50 m einzuhalten, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Hygienemasken werden zur Verfügung gestellt.
- Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 8).

## 5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

## 6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskenpflicht - einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

# 7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt seit dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

# 8. Tracing-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Da die Distanzregeln eventuell nicht flächendeckend eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Aus diesem Grund liegt auf jedem Stuhl ein nummerierter Registraturzettel auf.

Die Teilnehmenden werden gebeten, den Registraturzettel mit Personalien und Telefon-Nr. zu ergänzen. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden sie vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## 9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

#### 10. Verantwortliche Person

1. 400 \

Ruth Weixelbaumer, Gemeindeschreiberin Stocken-Höfen ist die verantwortliche Person bezüglich Einhaltung der Vorschriften des Schutzkonzepts im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021.

Andreas Stauffenegger

Gemeindepräsident

Ruth Weixelbaumer Gemeindeschreiberin

Thousant.